

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.11.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 25.08.2015 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 10.07.2014, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 09/2014 vom 6. September 2014, Seite 3, wird wie folgt geändert:

§ 10 Entschädigungen, wird um Abs. 7 erweitert:

(7) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 13 ThürKO). Für die Ausübung des Ehrenamtes erhält

- der Beauftragte für den Gemeindewald: 100 Euro / Jahr

Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung (Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstaussfall) finden weiterhin Anwendung.

§ Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klettbach, den 25.11.2015
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 5. Dezember 2015, Nr. 12/2015, Seite 9, bekannt gemacht.

Klettbach, den 07.12.2015
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister